

Satzung des Freundes- und Fördervereines der Julius-Leber-Schule

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freundes-u. Förderverein der Julius-Leber-Schule Breisach". Er hat seinen Sitz in 79206 Breisach, Breisgaustraße 4. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist, das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schüler/innen, Lehrkräften und Freunden der Schule zu erhalten und zu fördern, die Schule ideell und materiell in ihrem unterrichtlichen und erzieherischen Bestreben sowie in ihrer kulturellen Arbeit zu unterstützen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle Personen, Vereine und Körperschaften werden, die die Vereinsziele unterstützen.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung des Vereins, der Körperschaft oder durch schriftliche Austrittserklärung, die zum nächsten Vereinsjahresschluss wirksam wird.

§ 4 Beiträge

1. Der von den Mitgliedern zu zahlende Jahresmindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Schüler/innen bezahlen den halben Jahresbeitrag. Beiträge sind jeweils für ein Jahr im Voraus zu entrichten. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Spenden sind möglich.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Kassenführer/in
 - e) dem Beirat
2. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/seine Stellvertreter/in. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Seine Amtszeit dauert bis zur Neuwahl eines Vorstandes an.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann sich der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Bei seinen Entscheidungen genügt die einfache Mehrheit. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindesten drei Mitgliedern, darunter der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in.

§ 7 Der Beirat

1. Der Beirat sollte bestehen aus:
 - a) einem Vertreter/einer Vertreterin der Schulleitung
 - b) einem Vertreter/einer Vertreterin des Kollegiums
 - c) einem Vertreter/einer Vertreterin des Elternbeirates
 - d) dem Schülersprecher/der Schülersprecherin; Vertretungen sind zulässig.
 - e) Der Beirat berät den Vorstand, insbesondere bei der Vergabe der Mittel.
 - f) Die Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglieder im Verein sein.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die in den ersten vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres abzuhaltende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung und Wahl des Vorstandes. Sie wählt ferner zwei Kassenprüfer/innen, die der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht zu erstatten haben.
2. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf Verlangen eines Viertel der Mitglieder ist er hierzu verpflichtet.
3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Über die Versammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Änderung der Satzung als Tagesordnungspunkt vorgesehen ist und die beabsichtigte Änderung mit der Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich zugeleitet wurde.
2. Für eine Änderung der Satzung ist eine % Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wurde. Es müssen mindestens % der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen an die Stadt Breisach als Schulträger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Julius-Leber-Schule zu verwenden hat